

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Obermedizinalrath

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

wichtigste Rolle zukommt, hier also selbst der beste Wille der Staatsverwaltung unter Umständen nichts ausrichtet, wenn ihm nicht die Einsicht und Bereitwilligkeit der Ortsgemeinde, die in Verwaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten selbstständig ist, entgegen kommt. Es ist dieses Verhältniß für die Beurtheilung der örtlichen Zustände der Medizinalpolizei, insbesondere in größeren Städten, von wesentlichem Belang.

Um die medizinalpolizeilichen Aufgaben zu lösen, müssen die Bedingungen der Gesundheit erkannt, die Ursache ihrer Störung ergründet und so die natürlichen Geseze gefunden werden, nach welchen die erwünschten Zustände hergestellt werden. Die Kenntnisse hievon können der Verwaltung nur durch Fachmänner verschafft werden. Den eben erwähnten Staatsverwaltungsbehörden stehen deshalb eigene medizinisch-wissenschaftlich gebildete Organe zur Seite, im Wesentlichen mit der Bestimmung, die vollziehende Staatsgewalt in Erfüllung ihrer Aufgaben technisch zu berathen und zu unterstützen.

Mit solchen staatsärztlichen Funktionen werden nur geprüfte Aerzte betraut, und schon seit 1827 gilt der Grundsatz, daß nur diejenigen Aerzte eine Staatsanstellung erwarten können, die aus den gesammten Gebieten der Heilkunde geprüft sind. Die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Staatsärzte haben übrigens die gleiche allgemein rechtliche Stellung wie die Beamten der Staatsverwaltung überhaupt (Unwiderruflichkeit der Anstellung, Pensionsrecht, Wittwenversorgung).

1. Obermedizinalrath.

Als oberstes technisches Organ ward schon durch das erste Organisations-Edikt vom 4. Febr. 1803 eine hauptsächlich aus Aerzten gebildete Sanitäts-Commission bestellt, deren Geschäftskreis durch die das erste Stück der Medizinal-Ordnung bildende „Constitution der General-Sanitätscommission“ vom 3. Oktbr. 1803 geregelt wurde. Nach manchen unwesentlichen Modifikationen, die wir übergehen können, erhielt diese Behörde unter der Benennung als Großherzoglicher Obermedizinalrath ihre neueste, jetzt geltende Einrichtung durch die landesherrl. Verordn. vom 30. Sept. 1864 (Rgsbl. Nr. 56). Unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet, besteht seine Aufgabe im Wesentlichen darin, von allen in das Gebiet der Medizinal- und Veterinär-Polizei einschlagenden Verhältnissen und Zuständen fortlaufend Kenntniß zu nehmen, um die oberen Staatsverwaltungsstellen hierüber nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch selbst anregend technisch zu berathen und so theils eine gedeihliche Wirksamkeit der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen des Medizinalwesens, theils eine fortschreitende Verbesserung derselben zu vermitteln. Die nähern Zuständnisse in dieser Hinsicht werden wir gelegentlich erwähnen. Außerdem ist derselbe berufen, Vorschläge zur Besetzung erledigter staatsärztlicher Stellen zu machen, über die Anerkennung der Berufsbefähigung der Kandidaten der Heilkunde und der Pharmazie nach vorausgegangener Prüfung derselben zu beschließen, und endlich die erstinstanzliche Handhabung der staatlichen Disciplin über die praktischen Aerzte, Thierärzte und Apotheker auszuüben. Seiner gerichtsarztlichen Funktionen werden wir später gedenken.

Der Obermedizinalrath theilt sich zur Besorgung dieser seiner Geschäfte in zwei Abtheilungen, in jene für die Medizinal-Angelegenheiten und in jene für die Veterinär-Angelegenheiten, welche beide von einem juristisch gebildeten Verwaltungsbeamten, als Vorstand des Obermedizinal-

raths dirigirt werden. Die Medizinal-Abtheilung besteht aus fünf medizinisch-wissenschaftlich gebildeten Rätthen (Obermedizinalrätthen), welche bleibend mit Staatsdienerrechten angestellt sind. Zu Berathung wichtiger, das Hebammenwesen betreffenden Fragen sollen die Kreisoberhebärzte beigezogen werden.

Bei der Behandlung von Angelegenheiten, welche das Interesse des gesammten Standes der Aerzte, Thierärzte, und Apotheker berühren, hat der Obermedizinalrath den von den Angehörigen des betreffenden Standes aus ihrer Mitte gewählten Ausschuss zur Berathung beizuziehen oder gutachtlich zu vernehmen, Disziplinarerkenntnisse aber unter Bezug und Mitwirkung des Ausschusses derjenigen Berufsklasse zu erlassen, welcher der Angeeschuldigte angehört.

Für die Beforgung der Geschäfte des Sekretariats und der Kanzlei ist ein eigener Sekretär und ein Kanzlist bestellt.

Die Zahl der gesammten Geschäftseinläufe des Obermedizinalraths, welche sämmtlich auch ihre sofortige Erledigung gefunden, betrug im Jahre

1865	1866	1867	1868	1869
3725	4317	4485	4288	3789.

Die zur kollegialen Berathung geeigneten Geschäfte werden in Versammlungen der Mitglieder der betreffenden Abtheilungen (Sitzungen) erledigt, Beschlüsse anderer Art nur unter Mitwirkung zweier Rätthe und des Direktors. Die Zahl der Sitzungen der Medizinal-Abtheilung betrug in den genannten fünf Jahren:

22	23	24	19	21.
----	----	----	----	-----

Vor dem Jahre 1862 wurden die Geschäfte der Obermedizinalbehörde durch einen gleichfalls medizinisch-wissenschaftlich gebildeten Direktor geleitet. Die seitdem bestehende Einrichtung, wornach das Direktorium als Nebenfunktion einem staatswissenschaftlich gebildeten Verwaltungsbeamten übertragen ist, wurde schon hier und da, insbesondere in ärztlichen Kreisen in ihrer Zweckmäßigkeit bezweifelt, wie denn auch in der Literatur über Medizinalpolizei in der Frage, ob eine derartige Geschäfts-Leitung zweckmäßiger einem Techniker oder einem juristisch gebildeten Beamten zu übertragen sei, Streit besteht. Das Kollegium des Obermedizinalraths steht nicht an, der jetzt bestehenden Einrichtung, von rein objektiven Standpunkte aus betrachtet, den Vorzug zu geben. Der Obermedizinalrath ist seinem Wesen nach eine Einrichtung zur Verwerthung medizinischer resp. naturwissenschaftlicher Kenntnisse im praktischen Dienste der öffentlichen Verwaltung. Die Ziele, deren Erreichung hiebei in Frage steht, sind an sich durchgehends Ziele der Staatsverwaltung als solcher und nicht der medizinischen Wissenschaft. Was Letztere der Staatsverwaltung leisten soll, besteht im Allgemeinen nur in der Darlegung der zur Erreichung jener administrativen Ziele führenden Mittel und Wege, insoweit diese eine wissenschaftliche Erkenntniß der zu beherrschenden natürlichen Verhältnisse zur Voraussetzung haben. Für kollegialische technische Erörterungen dieser Art, sowie die darauf zu gründenden Anträge und Vorschläge gegenüber der Staatsverwaltung muß daher die leitende Mitwirkung eines mit den Aufgaben und insbesondere den Rechtsschranken der Administration vertrauten Staatsverwaltungsbeamten klärend, bestimmend und förderlich wirken, ohne daß dadurch die freie Darlegung fachwissenschaftlicher Erkenntniß und deren Geltendmachung irgendwie beeinträchtigt würde.

Es mochte die frühere medizinisch-technische Leitung berechtigt sein zu einer Zeit, als das Verhältniß der Aerzte zur Staatsverwaltung noch ein anderes gewesen, als die oberste Medizinalbehörde noch bestellt war, um die Ausübung des ärztlichen Berufes selbst soweit zu überwachen, daß sie demselben die Direktiven für seine Handlungsweise im einzelnen Falle, hauptsächlich aber bei epidemischen und seuchenhaften Krankheiten zu geben berufen war. Wenn es aber auch zu ihren Aufgaben gehört, Fragen, welche nur in der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft sich ergeben, aufzuwerfen, zur Entscheidung vorzubereiten, sei es über Ursache und Vorkommen gewisser Krankheiten, über deren Zusammenhang mit bestimmten Lebensweisen, mit örtlichen Gewohnheiten, über die Sterblichkeit durch einzelne Krankheiten, über Zunahme und Abnahme derselben, so werden solche vollständig in den Bereich der technischen Mitglieder fallende Fragen doch schließlich nur in der Möglichkeit ihrer Verwerthung für die Staatsverwaltung zum Ausdruck kommen.

Den wesentlichen Inhalt der vom Obermedizinalrathe erledigten Geschäfte werden wir, soweit geeignet, unter den entsprechenden Rubriken unseres Berichts anzugeben nicht unterlassen.

2. Bezirksärzte.

Als untere technische Organe des Medizinalwesens wirken die Bezirksärzte, deren in der Regel je einer für jedes Bezirksamt bestellt ist (Verordn. v. 28. Mai 1864. Rgbl. Nr. 24). Ihre Dienstobliegenheiten sind in der das II. Stück der Medizinalordnung bildenden „Instruktion der Bezirksärzte“ v. 21. Juni 1806 zusammengestellt, deren Inhalt übrigens nach dem heutigen Zustand der Verwaltung mehrfach antiquirt ist. Im Wesentlichen geht die Aufgabe der Bezirksärzte dahin, die Staats-Bezirksverwaltung in allen medizinalpolizeilichen Angelegenheiten technisch zu berathen.

Dieselben sind in der Regel bleibend mit Staatsdiener-eigenschaft, gleich den übrigen wissenschaftlich gebildeten Beamten der Staatsverwaltung, angestellt, beziehen eine jährliche Normalbesoldung von 500 fl., die alle 5 Jahre um 100 fl. erhöht wird, und außerdem jährlich ein Reise-Aversum von 120 fl. Die Medizinaltarordnung für amtliche Berrichtungen vom 9. Mai 1867 (Rgs.-Bl. Nr. 21) setzt die Vergütungen fest, die denselben bei auswärtigen Amtsgeschäften verabfolgt werden (für den Tag zu 8 Stunden 5 fl. Diät und 1 fl. 30 kr. Reisekostenaversum), desgleichen die Gebühren, welche sie in einzelnen Fällen für Amtsverrichtungen von zahlungspflichtigen Privaten zu fordern haben. Die Forderungen, welche sie für Geschäfte im Dienste der Verwaltung wie der Rechtspflege zu machen haben, werden vom Verwaltungshofe geprüft und zur Zahlung auf die Amtskassen angewiesen. Diejenigen jedoch, deren Ansätze auf technischen Voraussetzungen beruhen, um sowohl die Nothwendigkeit derselben als auch die für das Geschäft erforderliche Zeitdauer zu bemessen, werden vom Bezirksamte unserer Stelle zu einer Vorprüfung in dieser Richtung vorgelegt. Es sind alle die wegen Epidemien und ansteckenden Krankheiten erwachsenden Kostenforderungen. In gleicher Weise kommen solche Kosten, welche auf die Staatskasse übernommen werden, wie für ärztliche Behandlung erkrankter Gensdarmen, zu unserer Prüfung.

Bei 59 Amtsbezirken des ganzen Landes sind zusammen 66 Bezirksärzte angestellt, weil einige